



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 2010

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	17. 2. 2010	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2010 (GV. NRW. S. 156).....	178
203014	11. 3. 2010	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu).....	166
20302	9. 3. 2010	Verordnung zur Änderung der Hochschulnebenberufungsverordnung.....	181
2120	25. 2. 2010	Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten ...	177
2170	8. 2. 2010	Satzung zur Änderung der Sozialhilfesatzung	171
45	9. 3. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden	172
793	9. 3. 2010	Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO)	172
	23. 2. 2010	Genehmigung der 23. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Gemeinde Saerbeck	176
	10. 3. 2010	Genehmigung der 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Städte Datteln und Waltrop	176

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203014

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des
höheren feuerwehrtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu)**

Vom 11. März 2010

Auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungen
- § 3 Einstellung, Beginn der Ausbildung
- § 4 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten

Teil 2

Vorbereitungsdienst

**Kapitel 1
Allgemeines**

- § 5 Dauer
- § 6 Ziel

**Kapitel 2
Ausbildung**

- § 7 Ausbildungsleiter
- § 8 Bewertung der Leistungen
- § 9 Praktische Ausbildung
- § 10 Theoretische Ausbildung
- § 11 Beurteilung

**Kapitel 3
Prüfung**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 12 Zweck
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Durchführung der Prüfungen

**Abschnitt 2
Zugführerprüfung**

- § 15 Zulassung zum mündlichen Teil der Zugführerprüfung
- § 16 Klausuren
- § 17 Bewertung der Klausuren
- § 18 Mündliche Prüfung, Planübung und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Gesamtergebnis der Zugführerprüfung

**Abschnitt 3
Laufbahnprüfung**

- § 20 Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung
- § 21 Facharbeit
- § 22 Planübung
- § 23 Vorgangsbearbeitung
- § 24 Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung

§ 25 Niederschrift

§ 26 Prüfungszeugnis

§ 27 Wiederholung der Prüfung

Teil 3

Aufstieg

§ 28 Aufstiegsbeamte

Teil 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Gleichstellungsklausel

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1 Muster Ausbildungsabschnitte und -inhalte
- Anlage 2 Muster Befähigungsbericht
- Anlage 3 Muster Meldung zur Zugführer- oder Laufbahnprüfung und abschließende Beurteilung
- Anlage 4 Muster Prüfungszeugnis
 - (a) Laufbahnprüfung
 - (b) Aufstiegsprüfung
 - (c) Laufbahnprüfung (Werkfeuerwehr)
- Anlage 5 Muster Prüfungsniederschrift über die Zugführerprüfung
- Anlage 6 Muster Prüfungsniederschrift über die Laufbahnprüfung

Von einem Abdruck der Anlagen wurde abgesehen; die verbindlichen Anlagen sind nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>).

Die Verordnung nebst Anlagen steht auch auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr zur Verfügung (www.idf.nrw.de/service).

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung insbesondere nach § 13 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt,

2. aufgrund des durchzuführenden Auswahlverfahrens nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst geeignet erscheint.

§ 2

Bewerbungen

Der Bewerbung sind beizufügen:

- 1. ein Lebenslauf,
- 2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
- 3. eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses und des Zeugnisses der Abschlussprüfung nach § 13 Nummer 1 LVOFeu,

4. ein Nachweis über etwaige berufliche Tätigkeiten,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3

Einstellung, Beginn der Ausbildung

(1) Die Einstellung erfolgt jeweils zum 1. April eines Jahres. Bewerber, die für den Landesdienst angenommen sind, werden dem Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (Einstellungsbehörde) zur Einstellung zugewiesen.

(2) Vor Beginn der Ausbildung müssen vorliegen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich auf die besondere Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst erstreckt,
3. eine beglaubigte Abschrift der nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 geforderten Unterlagen.

(3) Die Bewerber haben rechtzeitig bei der für sie zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

(4) Die Einstellungsbehörden melden dem Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen bis zum 1. März des Einstellungsjahres den Beginn des Vorbereitungsdienstes.

§ 4

Rechtsstellung der Beamtinnen oder Beamten

Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und führen die Dienstbezeichnung:

„Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar“

Teil 2

Vorbereitungsdienst

Kapitel 1

Allgemeines

§ 5

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und umfasst die Ausbildung, eine Zugführerprüfung und die Laufbahnprüfung.

(2) Bestehen die Beamten die Zugführerprüfung erstmalig nicht, ist der Vorbereitungsdienst um ein Jahr zu verlängern. Bestehen sie die Laufbahnprüfung erstmalig nicht, ist der Vorbereitungsdienst um sechs Monate zu verlängern.

§ 6

Ziel

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Beamten für ihre Laufbahn zu befähigen.

(2) Die Beamten sind so auszubilden, dass sie der freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres Staates verpflichtet sind und den Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffassen.

Kapitel 2

Ausbildung

§ 7

Ausbildungsleiter

(1) Bei der Einstellungsbehörde ist ein Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter zu bestellen. Die Ausbildungsleiter haben die Aufgabe, die Ausbildung zu organisieren und zu leiten. Sie melden die Beamten mindestens vier Wochen vor den festgelegten Terminen zu der Zugführer- und der Lauf-

bahnprüfung am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen unter Beifügung der abschließenden Beurteilungen (**Anlage 3**) an.

(2) Bei den Ausbildungsstellen für die praktischen Abschnitte (dies sind die Dienststellen der Ausbildungsabschnitte 2, 4, 6 und 8 der **Anlage 1**) sind Betreuer, die dem höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehören sollen, zu bestellen. Sie betreuen die Beamten vor Ort, regeln die Ausbildung in diesem Abschnitt und erstellen die Beurteilungen für diesen Abschnitt (**Anlage 2**).

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes dürfen nur wie folgt bewertet werden (Note, Punkte, Beschreibung):

sehr gut

14 bis 15 Punkte

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut

11 bis 13 Punkte

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend

8 bis 10 Punkte

eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend

5 bis 7 Punkte

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft

2 bis 4 Punkte

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend

0 bis 1 Punkt

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Punktzahlen eines Zwischen- oder Gesamtergebnisses, die sich aus der Bildung eines arithmetischen Mittels oder der Multiplikation mit einem Gewichtungsfaktor ergeben, sind auf zwei Dezimalstellen anzugeben. Es wird nicht gerundet.

Hierbei entsprechen:

13,50 bis 15 Punkte=

sehr gut

10,50 bis 13,49 Punkte=

gut

7,50 bis 10,49 Punkte=

befriedigend

4,50 bis 7,49 Punkte =

ausreichend

1,50 bis 4,49 Punkte=

mangelhaft

0 bis 1,49 Punkte=

ungenügend.

§ 9

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt bei drei verschiedenen Berufs- oder Freiwilligen Feuerwehren (letzte müssen über hauptamtliche Kräfte verfügen und Brandschutzdienststelle im Sinne des § 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) des Landes Nordrhein-Westfalen sein) sowie einer Verwaltungsbehörde. Feuerwehren und Verwaltungsbehörden müssen über mindestens eine hauptamtliche Kraft im höheren feuerwehrtechnischen Dienst als Betreuer verfügen.

(2) Umfang und Inhalt der praktischen Ausbildung ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung. Vor Beginn eines Ausbildungsabschnittes haben die Ausbildungsstellen in Abstimmung mit den Ausbildungsleitern einen Ausbildungsplan aufzustellen und den Beamten auszuhandigen.

§ 10

Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, der Ergänzung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung. Inhalt und Umfang der theoretischen Ausbildung ergeben sich aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 857) und aus der Anlage 1 dieser Verordnung. Das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen erstellt in Absprache mit den zentralen Ausbildungsstellen den konkreten Ausbildungsplan für jeweils zwei Ausbildungsjahre im Voraus und veröffentlicht diesen zu Beginn eines Jahres. Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind Abweichungen von den Vorgaben der Anlage 1 insbesondere von der zeitlichen Abfolge zulässig. Dabei muss die Abfolge von inhaltlich aufeinander aufbauenden Abschnitten erhalten bleiben.

§ 11

Beurteilung

Die Leistungen der Beamten während der praktischen und theoretischen Ausbildung sind zu beurteilen. Die Beurteuer haben über die Leistungen im praktischen Ausbildungsabschnitt einen Befähigungsbericht (Anlage 2) zu fertigen. Die Ausbildungsstellen für die theoretische Ausbildung haben den Lernerfolg durch Leistungsnachweise festzustellen. Der Befähigungsbericht sowie das Ergebnis der Leistungsnachweise sind den Beamten spätestens am letzten Tage des Ausbildungsabschnitts mitzuteilen und im Rahmen eines Beurteilungs-/Abschlussgespräches zu erläutern. Eine Abschrift des Befähigungsberichtes sowie das Endergebnis der Leistungsnachweise des jeweiligen Abschnitts sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

Kapitel 3

Prüfung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 12

Zweck

In der Zugführer- und in der Laufbahnprüfung haben die Beamten nachzuweisen, dass sie wissenschaftliche Kenntnisse anzuwenden verstehen, einschlägige Gesetze und Vorschriften beherrschen und mit den Aufgaben für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in verwaltungstechnischer, betriebswirtschaftlicher und feuerwehrtechnischer Hinsicht vertraut sind.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Die Zugführer- und die Laufbahnprüfung sind vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

(3) Der Direktor des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen oder dessen allgemeiner Vertreter sind Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Im Falle ihrer Verhinderung wird die weitere Vertretung durch das Innenministerium festgelegt.

(4) Die Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist so zu besetzen, dass jeweils ein Beisitzer oder dessen Stellvertreter ein Beamter einer Aufsichtsbehörde eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist. Die beiden anderen Beisitzer

oder deren Stellvertreter müssen Beamte von Berufsfeuerwehren sein. Wenn Angehörige einer Werkfeuerwehr geprüft werden, soll ein Vertreter der Werkfeuerwehren als Beisitzer eingesetzt werden.

(6) Der Beamte der Aufsichtsbehörde eines Landes sowie dessen Stellvertreter werden von den Innenministerien der Länder gemeinsam ausgewählt. Die Beamten von Berufsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter werden vom Deutschen Städtetag zur Auswahl vorgeschlagen. Die Vertreter der Werkfeuerwehren werden vom Deutschen Werkfeuerwehrverband zur Auswahl vorgeschlagen. Sie müssen abweichend von Absatz 4 die Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgelegt haben.

(7) Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden vom Innenministerium für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung zum Beisitzer oder zum Stellvertreter ist zu widerrufen, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuss aus, so ist für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuss bestellt worden ist, ein Nachfolger zu berufen.

(8) Bei der Auswahl der Stellvertreter für eine Prüfung ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht an eine Reihenfolge gebunden.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Zugführer- und die Laufbahnprüfung werden am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen in Münster abgelegt.

(2) Die Zugführerprüfung findet am Ende des ersten Ausbildungsjahres statt. Sie besteht aus zwei Klausuren, die im Rahmen des Führungslehrgangs I geschrieben werden, und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil der Zugführerprüfung besteht aus der Planübung „Zugführer“ und einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Laufbahnprüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Sie besteht aus der Facharbeit und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung besteht aus einer Planübung „Verbandführer“ und zwei Vorgangsbearbeitungen zu den Themen „Vorbeugender Brandschutz“ und „Amtsführung“.

(4) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(5) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(6) Bricht ein Prüfling aus Gründen nach Absatz 4 oder 5 die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die bereits abgelegten Prüfungsteile anzurechnen sind.

(7) Wenn ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einzelnen Prüfungsterminen nicht erscheint oder eine Prüfungsleistung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erbringt, so wird dieser Teil der Prüfung mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet.

(8) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(9) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und anderen Personen, bei denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, mit Zustimmung des Prüflings gestatten, als Zuhörer bei den mündlichen Teilen der Prüfungen zugegen zu sein. Beauftragte des Innenministeriums sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

(10) An den mündlichen Prüfungsteilen der Zugführer- und Laufbahnprüfung kann ein Vertreter der Personal-

vertretung, zu der der Prüfling wahlberechtigt ist, beratend teilnehmen.

(11) Die Prüfungsergebnisse werden durch den Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung festgelegt.

Abschnitt 2 Zugführerprüfung

§ 15

Zulassung zum mündlichen Teil der Zugführerprüfung

Der Prüfling ist zum mündlichen Teil der Zugführerprüfung zugelassen, wenn:

1. das arithmetische Mittel der Punkte aus den Ausbildungsabschnitten 2 bis 4
und
2. das arithmetische Mittel der Punkte aus den Klausuren jeweils den Wert 4,50 nicht unterschreiten und keine der Abschnitte oder Klausuren mit 1 oder 0 Punkten (ungenügend) bewertet wurde.

§ 16

Klausuren

(1) Die Themen für die Klausuren bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind den Stoffgebieten der Grundausbildung und des Führungslehrganges I zu entnehmen.

(2) Es sind zwei Klausuren zu je drei Zeitstunden zu fertigen.

(3) Die beiden Klausuren werden am Ende des Führungslehrganges I an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben.

§ 17

Bewertung der Klausuren

(1) Jede Klausur ist zu kopieren. Original und Kopie sind von je einem Beisitzer unabhängig voneinander zu beurteilen. Bei abweichenden Beurteilungen entscheidet der Vorsitzende über das Ergebnis.

(2) Spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling der Beschluss über die Zulassung zum mündlichen Teil der Zugführerprüfung und die Ergebnisse der Klausuren schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Mündliche Prüfung, Planübung und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Wer zum mündlichen Teil nicht zugelassen ist, hat die Zugführerprüfung nicht bestanden.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die Gebiete Rechtsgrundlagen und Organisation im Einsatz, Menschenführung im Einsatz, Einsatztaktik und Brandschutztechnik.

(3) Die Themen der mündlichen Befragung beziehen sich auf die Ausbildungsinhalte der Abschnitte 1 bis 4 einschließlich der festgelegten Inhalte für das Selbststudium gemäß Anlage 1. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben dem erforderlichen feuerwehrtechnischen Wissen insbesondere das Verständnis für rechtliche und führungstaktische Zusammenhänge nachweisen.

(4) Die durchschnittliche Dauer der mündlichen Prüfung soll nicht mehr als 40 Minuten betragen.

(5) In der Planübung hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen, dass er zur Leitung eines Zuges an Einsatzstellen im Rahmen eines Brandeinsatzes, einer technischen Hilfeleistung oder eines ABC – Einsatzes befähigt ist. Die Dauer der Planübung soll 30 Minuten nicht wesentlich überschreiten.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den mündlichen Teil der Zugführerprüfung. Er hat darauf hinzuwirken, dass der Prüfling in geeigneter Weise befragt wird. Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes können durch den Prüfungsausschuss zur

Mitwirkung beim mündlichen Teil der Zugführerprüfung herangezogen werden.

(7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19

Gesamtergebnis der Zugführerprüfung

(1) Nach der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss entsprechend den Ergebnissen der Klausuren und des mündlichen Teils der Zugführerprüfung unter Berücksichtigung der Leistungen im ersten Ausbildungsjahr das Gesamtergebnis der Zugführerprüfung fest und gibt es dem Prüfling bekannt.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Punkte aus den Beurteilungen der Ausbildungsabschnitte 2 bis 4 des ersten Ausbildungsjahres und die Punkte der Prüfungsteile der Zugführerprüfung mit Gewichtungsfaktoren multipliziert, addiert und durch 100 geteilt. Die Einzelleistungen aus diesem Ausbildungsabschnitt und den Prüfungsteilen werden wie folgt gewichtet:

Ausbildungsabschnitte/Prüfungsteile	Gewichtungsfaktor
2. Ausbildungsabschnitt	5
3. Ausbildungsabschnitt	5
4. Ausbildungsabschnitt	5
1. Klausur	20
2. Klausur	20
Mündliche Prüfung	20
Planübung „Zugführer“	25

(3) Das Gesamtergebnis ist in ganzen Noten aber mit differenziertem Punktwert gemäß § 8 Absatz 2 anzugeben. Der Prüfling hat die Zugführerprüfung bestanden, wenn das Gesamtergebnis und die Planübung mit mindestens ausreichend und die mündliche Prüfung nicht mit ungenügend bewertet wurden.

(4) Hat der Prüfling die Zugführerprüfung bestanden, kann die Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr fortgesetzt werden. Hat der Prüfling die Zugführerprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist das erste Ausbildungsjahr in allen Teilen zu wiederholen.

Abschnitt 3 Laufbahnprüfung

§ 20

Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung

(1) Der Prüfling ist zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen, wenn

1. er die Zugführerprüfung bestanden hat,
2. das arithmetische Mittel der Punkte aus den Ausbildungsabschnitten 5 bis 9 des zweiten Ausbildungsjahres den Wert 4,50 nicht unterschreitet und kein Abschnitt mit 1 oder 0 Punkten (ungenügend) und
3. das Ergebnis der Facharbeit mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde.

(2) Wer zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung nicht zugelassen ist, hat diese nicht bestanden.

§ 21

Facharbeit

(1) Begleitend zur Tätigkeit bei der Feuerwehr hat der Prüfling im 8. Ausbildungsabschnitt eine schriftliche Facharbeit zu fertigen. Das Thema der Facharbeit wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt und dem Prüfling zugeteilt. Der Prüfling soll durch die Facharbeit zeigen, dass er eine Aufgabe aus der Pra-

xis richtig erfassen, das Ergebnis methodisch erarbeiten und klar darstellen kann.

(2) Das Thema der Facharbeit wird dem Prüfling am Ende des Führungslehrgangs II übergeben. Der Prüfling hat die Facharbeit innerhalb von drei Monaten nach Themenvergabe zu fertigen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung, zwei gebundene Exemplare und ein Exemplar als pdf-Datei, unmittelbar einzureichen.

(3) Der Umfang des Textteils der Facharbeit soll 20 Seiten mit 10 Seiten Anhang nicht überschreiten. Mit der Facharbeit ist eine schriftliche Erklärung des Prüflings einzureichen, dass er diese Arbeit in allen Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als in der Quellenangabe angeführten Unterlagen gefertigt hat.

(4) Verzögert sich die Abgabe der Facharbeit durch einen vom Prüfling nicht zu verantwortenden Grund, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist nach der Dauer der Verhinderung einmalig um maximal bis zu zwei Monate verlängern. Reicht ein Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Facharbeit nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Prüfungsleistung mit ungenügend (0 Punkte) zu bewerten.

(5) Die Facharbeit ist von zwei Beisitzern unabhängig voneinander zu beurteilen. Bei abweichenden Beurteilungen entscheidet der Vorsitzende über das Ergebnis. Spätestens eine Woche vor dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung sind dem Prüfling der Beschluss über die Zulassung und das Ergebnis der Facharbeit schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Planübung

(1) In der Planübung „Verbandsführer“ hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen, dass er zur Leitung eines taktischen Verbandes bestehend aus mehreren Zügen auch verschiedener Organisationen an Einsatzstellen im Rahmen eines Brandeinsatzes, einer technischen Hilfeleistung oder eines ABC – Einsatzes befähigt ist. Die Dauer der Planübung soll je Prüfling 60 Minuten nicht wesentlich überschreiten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf hinzuwirken, dass die Prüflinge in geeigneter Weise geprüft werden. Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes können durch den Prüfungsausschuss zur Mitwirkung bei der Planübung herangezogen werden.

§ 23

Vorgangsbearbeitung

(1) Die Vorgangsbearbeitung besteht aus den Teilen „Vorbeugender Brandschutz“ und „Amtsführung“. Der Prüfling erhält je einen kompletten oder Teile eines Bauantrags oder schriftliche Unterlagen eines Vorgangs. Er hat je 40 Minuten Zeit, um sich in die Thematik einzuarbeiten. Anschließend soll er vor dem Prüfungsausschuss den Sachverhalt darstellen und im Rahmen eines „Architekten- bzw. Dezernentengesprächs“ seine Ergebnisse präsentieren sowie seine Absichten erläutern und umsetzen.

(2) In der Vorgangsbearbeitung soll der Prüfling zeigen, dass er die Grundkenntnisse des Verwaltungshandelns, der Betriebswirtschaftslehre sowie der Personal- und Menschenführung beherrscht und zur Lösung praktischer Aufgabenstellungen einsetzen kann.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf hinzuwirken, dass der Prüfling in geeigneter Weise geprüft wird. Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes können durch den Prüfungsausschuss zur Mitwirkung bei der Vorgangsbearbeitung herangezogen werden.

(4) Die durchschnittliche Dauer des Vortrages und des anschließenden Gesprächs soll für jeden Prüfling in der Regel nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist

unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 24

Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Nach der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss entsprechend den Ergebnissen der Facharbeit, der Planübung und den Vorgangsbearbeitungen unter Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Ausbildungsjahr das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung fest und gibt es dem Prüfling bekannt.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Punkte aus den Beurteilungen der Ausbildungsabschnitte 5 bis 9 des zweiten Ausbildungsjahres und die Punkte der Prüfungsteile der Laufbahnprüfung mit Gewichtungsfaktoren multipliziert, addiert und durch 100 geteilt.

Die Einzelleistungen aus diesem Ausbildungsabschnitt und den Prüfungsteilen werden wie folgt gewichtet:

Ausbildungsabschnitte/Prüfungsteile	Gewichtungsfaktor
5. Ausbildungsabschnitt	3
6. Ausbildungsabschnitt	3
7. Ausbildungsabschnitt	3
8. Ausbildungsabschnitt	3
9. Ausbildungsabschnitt	3
Facharbeit	20
Planübung „Verbandsführer“	25
Vorgangsbearbeitung „Vorbeugender Brandschutz“	20
Vorgangsbearbeitung „Amtsführung“	20

(3) Das Gesamtergebnis ist im Prüfungszeugnis (**Anlage 4**) in ganzen Noten aber mit differenziertem Punktwert gemäß § 8 Absatz 2 anzugeben. Der Prüfling hat die Laufbahnprüfung bestanden, wenn das Gesamtergebnis und die Planübung mit mindestens ausreichend und die beiden Vorgangsbearbeitungen nicht mit ungenügend bewertet wurden.

(4) Hat der Prüfling die Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung nach sechs Monaten wiederholt werden. Die Ausbildung ist entsprechend zu verlängern.

§ 25

Niederschrift

Über die einzelnen Prüfungsergebnisse ist für jeden Prüfling eine Niederschrift (**Anlagen 5 und 6**) zu fertigen. Die Niederschrift ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist in die Personalakte zu nehmen.

§ 26

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der Laufbahnprüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis (Anlage 4) oder eine schriftliche Mitteilung des Nichtbestehens. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist in die Personalakte zu nehmen.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsteile können nicht erlassen werden.

Teil 3**Aufstieg****§ 28****Aufstiegsbeamte**

- (1) Der Dienstherr kann Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes unter den Voraussetzungen des § 16 LVOFeu zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zulassen.
- (2) Die Einführungszeit für die Aufstiegsbeamten beginnt am 1. April eines Jahres.
- (3) Die Ausbildungsbehörden melden dem Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen spätestens bis zum 1. März den Beginn der Einführungszeit.
- (4) Die §§ 7 bis 14 und §§ 20 bis 26 und § 27 Absatz 1 und 2 gelten für den Aufstieg entsprechend.
- (5) Umfang und Inhalt der Einführungszeit entsprechen dem zweiten Ausbildungsjahr für Brandreferendare (Anlage 1). Die Einführungszeit von insgesamt einem Jahr kann auf Antrag des Aufstiegsbeamten nach Abschnitten gegliedert auf zwei Jahre verteilt werden. Die Aufstiegsbeamten beginnen ihre Einführungszeit mit der Teilnahme am Einführungsseminar für Brandreferendare des jeweiligen Jahrganges.
- (6) Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung für Brandreferendare.
- (7) Aufstiegsbeamte, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, verbleiben in ihrer bisherigen Laufbahn.

Teil 4**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 29****Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen in Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 30**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2004 (GV. NRW. S. 158) außer Kraft.
- (2) Die Ausbildung und Prüfung einer von Laufbahnbe-
werbern bis zum 31. März 2010 und von Aufstiegsbeamten bis 31. März 2011 begonnenen Ausbildung richtet sich nach den Vorschriften der bisherigen Verordnung.

Düsseldorf, den 11. März 2010

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f MdL

2170**Satzung
zur Änderung der Sozialhilfesatzung****Vom 8. Februar 2010**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 8. Februar 2010 folgende Satzung zur Änderung der Sozialhilfesatzung beschlossen:

I.

Die Sozialhilfesatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 14. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 131) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 2 und Nummer 3 werden hinter den Worten „die kreisfreien Städte“ ein Komma und die Worte „Städteregion Aachen“ eingefügt.

II.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2009 in Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. W i l h e l m

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
V o i g t s b e r g e r

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. Februar 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
V o i g t s b e r g e r

45

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Bestimmung der für die
Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungs-
widrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 9. März 2010

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 und des § 26 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), und § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. November 2009 (GV. NRW. S. 561), wird in § 1 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Essen, den 9. März 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2010 S. 172

793

**Verordnung zum Landesfischereigesetz
(Landesfischereiverordnung – LFischVO)**

Vom 9. März 2010

Auf Grund der §§ 38 Absatz 2, 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 und 48 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137), wird nach Anhörung des Beirates für das Fischereiwesen verordnet:

Teil 1

Fangbeschränkungen

§ 1

Ganzjährige Schonzeiten

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden:

Fische:

Stör	(<i>Acipenser sturio</i> L.)
Schneider	(<i>Alburnoides bipunctatus</i> Bloch)

Maifisch	(<i>Alosa alosa</i> L.)
Finte	(<i>Alosa fallax</i> La Cepède.)
Steinbeißer	(<i>Cobitis</i> sp. L. ¹⁾)
Nordseeschnäpel, Wandermaräne	(<i>Coregonus oxyrinchus</i> L.)
Groppe, Koppe	(<i>Cottus</i> sp. ²⁾)
Moderlieschen	(<i>Leucaspis delineatus</i> HECKEL)
Quappe	(<i>Lota lota</i> L.)
Schlammpeitzger	(<i>Misgurnus fossilis</i> L.)
Schmerle	(<i>Barbatula barbatula</i> L.)
Elritze	(<i>Phoxinus phoxinus</i> L.)
Zwergstichling	(<i>Pungitius pungitius</i> L.)
Bitterling	(<i>Rhodeus amarus</i> BLOCH)
Lachs	(<i>Salmo salar</i> L.)
Meerforelle	(<i>Salmo trutta forma trutta</i> L.)

Neunaugen:

Flussneunauge	(<i>Lampetra fluviatilis</i> L.)
Bachneunauge	(<i>Lampetra planeri</i> BLOCH)
Meerneunauge	(<i>Petromyzon marinus</i> L.)

Krebse:

Edelkrebs, Europäischer Flusskrebs	(<i>Astacus astacus</i> L.)
Steinkrebs	(<i>Austropotamobius torrentium</i> SCHRANK)

Muscheln:

Flache Teichmuschel	(<i>Anodonta anatina</i> L.)
Gemeine Teichmuschel	(<i>Anodonta cygnea</i> L.)
Flussperlmuschel	(<i>Margaritifera margaritifera</i> L.)
Kleine Teichmuschel	(<i>Pseudanodonta complanata</i> ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	(<i>Unio crassus</i> RETZIUS)
Malermuschel	(<i>Unio pictorum</i> L.)
Flussmuschel	(<i>Unio tumidus</i> RETZIUS).

§ 2

Befristete Schonzeiten

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden:

1. Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März,
2. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März in Fließgewässern,
3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April,
4. Zander vom 1. April bis 31. Mai,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni,
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April,
7. Aale vom 1. Oktober bis 1. März im Rheinhauptstrom (ohne Nebengewässer).

§ 3

Mindestmaße

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse:

- 1) Unter der Gattung *Cobitis* sp. ist die in Nordrhein-Westfalen vorkommende Art *Cobitis taenia* mit Hybriden aus den Arten *C. taenia* und *C. elongatoides* zusammengefasst.
- 2) Die in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten *Cottus gobio*, *C. perifretum* und *C. rhenanus*, die schwer zu unterscheiden sind, sind hier unter der Gattung *Cottus* sp. zusammengefasst.

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i> L.)	25 cm
Seeforelle (<i>Salmo trutta forma lacustris</i> L.)	50 cm
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	30 cm
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCHILL)	25 cm
Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	40 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm.

§ 4

Behandlung der in §§ 1 bis 3 genannten Arten

(1) Die in den §§ 1 bis 3 genannten Arten sind, wenn sie während der Schonzeiten oder vor Erreichen der Mindestmaße lebend dem Wasser entnommen werden, unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt ins Fanggewässer zurückzusetzen. Muss mit ihrem Eingehen gerechnet werden, sind sie zu töten und unverzüglich zu vergraben, sofern am Fanggewässer eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Ihre Verwertung ist auch dann verboten, wenn sie tot angelandet werden.

(2) Zum Schutz und zur Förderung von Lachs und Meerforelle sind Fänge dieser Arten innerhalb von sieben Tagen mit Angabe des Fundortes der unteren Fischereibehörde zu melden; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die obere Fischereibehörde kann in begründeten Einzelfällen den Fang und die weitere Behandlung gefangener Fische abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen, soweit dies der Hege des jeweiligen Fischbestandes oder wissenschaftlichen Zwecken dient und artenschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Gründe für die Zulassung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Teil 2

Köderfische, Fanggeräte

§ 5

Fang und Abgabe von Köderfischen

(1) Die in den §§ 1 bis 3 genannten Arten dürfen als Köderfische oder Fischköder weder feilgeboten noch abgegeben werden.

(2) Nicht in den §§ 1 bis 3 genannte Arten dürfen vom Fischereiausübungsberechtigten nur im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung gefangen und unter den Beschränkungen des § 6 als Köderfische verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Berufsfischer Köderfische über den eigenen Bedarf hinaus fangen, abgeben oder feilbieten.

§ 6

Verwendung von Köderfischen

(1) Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen. Diese Einschränkung gilt nicht für Köderfische, die aus einem Gewässer stammen, das mit dem zu befischenden Gewässer in dauernder oder vorübergehender Verbindung steht.

(2) Lebende Köderfische dürfen zur Hege der Fischbestände nur im Einzelfall und befristet verwendet werden, wenn die Hegepflicht nicht auf andere Weise erfüllt werden kann. Die Verwendung bedarf der schriftlichen Genehmigung der unteren Fischereibehörde.

§ 7

Ständige Fischereivorrichtungen

Stellnetze, Hamen, Ankerkuilen und Reusen, die im Flussbett oder am Ufer befestigt oder verankert sind, sind ständige Fischereivorrichtungen im Sinne des § 48 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes.

§ 8

Anforderungen an Fischereivorrichtungen

Fischereivorrichtungen müssen eine lichte Lattenweite von mindestens 20 mm oder Maschenweiten von mindestens 25 mm haben – im nassen Zustand gemessen von Knotenmitte zu Knotenmitte. Die obere Fischereibehörde kann hiervon Abweichungen für wissenschaftliche Untersuchungen, Hegemaßnahmen und den berufsmäßigen Fang von Aalen zulassen, soweit diese im Einklang mit der Hege des Aalbestandes stehen.

§ 9

Anforderungen an die Schokkerfischerei

Die Schokkerfischerei ist zum Schutz des Fischbestandes nur unter der Voraussetzung gestattet, dass das Schlussnetz der Ankerkuile durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, so in einer Stellung im Wasser gehalten werden muss, dass ein Zerdrücken des Fanges vermieden wird.

Teil 3

Elektrofischerei

§ 10

Genehmigung

(1) Der Fischfang mit Elektrizität darf mit Ausnahme von amtlich veranlassenen Maßnahmen zur Beweissicherung oder unmittelbaren Schadensabwehr nur mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde ausgeübt werden. Sofern der Fischfang über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, einigen sich die unteren Fischereibehörden über die Zuständigkeit. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet hierüber die obere Fischereibehörde.

Die Genehmigung darf nur für folgende Zwecke erteilt werden:

1. Wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen im Rahmen der Erfassung und Bewertung von Fischbeständen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben, oder
2. Fischereiliche Hegemaßnahmen einschließlich des Fangs von Laichfischen und über gesetzliche Erfordernisse hinausgehende Erhebungen zum Fischbestand.

Die Genehmigung nach Nummer 1 darf nur im Benehmen mit den Fischereiberechtigten und die Genehmigung nach Nummer 2 darf nur mit Zustimmung der Fischereiberechtigten erteilt werden.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Vorlage eines Bedienungsscheines nach § 11 und einer Bescheinigung nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Abweichend von Absatz 1 benötigen die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Landesamt) und der oberen Fischereibehörde für den Fischfang mit Elektrizität keine Genehmigung der unteren Fischereibehörde. Die Beteiligung der Fischereiberechtigten nach Absatz 1 Satz 3 sowie amtliche Maßnahmen zur Beweissicherung oder Schadensabwehr bleiben unberührt.

§ 11

Bedienungsschein

Personen, die den Fischfang mit Elektrizität ausüben wollen, müssen die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Landesamt durchgeführten Lehrgang zur Elektrofische-

rei mit abschließender Prüfung nachweisen. Das Landesamt erteilt hierüber eine Bescheinigung in Form eines Bedienungsscheines nach dem Muster der **Anlage 1³⁾**. Die nach den Vorschriften anderer Bundesländer erworbenen Bedienungsscheine werden anerkannt, sofern diese vergleichbar sind.

§ 12

Anforderungen an Anlagen zum Fischfang mit Elektrizität

(1) Zum Fischfang mit Elektrizität dürfen nur Geräte oder Anlagen benutzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), entsprechen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Technischen Überwachungsvereins oder einer anderen vom VDE zugelassenen Prüfstelle zu erbringen. Die Geräte sind in Abständen von drei Jahren auf ihre Betriebssicherheit durch die genannten Stellen überprüfen zu lassen.

(2) Der Fischfang mit Elektrizität darf nur unter Verwendung von Gleichstrom oder Impulsstrom ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom als Fangstrom ist verboten.

Teil 4

Besondere Schutzbestimmungen

§ 13

Fischschutz

(1) Bei Absperrvorrichtungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 des Landesfischereigesetzes dürfen die Gitterstäbe oder Lochblenden einen lichten Abstand von höchstens 15 mm haben.

(2) Die Maschenweiten von Netzen dürfen, in nassem Zustand, von der Mitte des einen Knotens zur Mitte des anderen Knotens gemessen, höchstens 20 mm betragen.

(3) Geeignete Vorrichtungen im Sinne des § 40 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes sind insbesondere Absperrgitter und Rechen. Diese müssen einen lichten Stababstand von höchstens 20 mm haben. In Gewässern, in denen der Lachs (*Salmo salar*) zu den Zielarten im Sinne der Bewirtschaftungsentscheidung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein Westfalen gehört, sind Stababstände von 10 mm erforderlich und in Gewässern, in denen der Aal (*Anguilla anguilla*) zu den Zielarten gehört, sind Stababstände von 15 mm erforderlich.

Die maximale Anströmgeschwindigkeit am Gitter darf 0,5 m/s nicht übersteigen. An Anlagen ist der sichere Fischwechsel zu gewährleisten.

(4) Soweit ein Fischschutz nach Absatz 3 nicht möglich ist, sind die Zielarten Lachs und Aal über ein Turbinenmanagement oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen.

§ 14

Regelungen zum Fischbesatz

(1) Nichteinheimische Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln sowie deren Laich dürfen in Gewässer nicht ausgesetzt werden. Ausgenommen hiervon ist der Besatz von Regenbogenforellen in stehende Gewässer.

(2) Der Besatz mit Arten, die gemäß § 1 ganzjährig geschont sind und aus Gebieten außerhalb Nordrhein-Westfalens stammen, darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde erfolgen.

(3) Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln, die künstlich genetisch verändert sind, erkennbaren Parasitenbefall oder Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht in Gewässer ausgesetzt werden.

3) Von einem Abdruck der Anlagen 1 bis 6 zur Landesfischereiverordnung wurde abgesehen; die verbindlichen Anlagen sind nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht (<https://recht.nrw.de>).

(4) Aalbesatz ist nach dem Muster der **Anlage 2³⁾** zu dokumentieren. Die Hegeverpflichteten übermitteln die Besatzdokumente spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres dem Landesamt.

§ 15

Entnahme von Pflanzen und erdgebundenen Stoffen

(1) In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai ist die Entnahme von Ober- und Unterwasserpflanzen sowie von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten zulässig.

(2) Arbeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht und nicht aufschiebbare Maßnahmen des Gewässerausbaus sind hiervon nicht betroffen.

§ 16

Entnahme von Wirbellosen und Laich

Fischnährtiere und Laich dürfen ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser entnommen werden.

§ 17

Behördliche Maßnahmen

Durch die §§ 15 und 16 werden behördliche Maßnahmen und Anordnungen nicht berührt.

§ 18

Wassergeflügel

Domestiziertes Wassergeflügel darf nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten in ein Gewässer eingelassen werden.

Teil 5

Aalfischerei

§ 19

Registrierung von Erwerbsfischern und Fischereifahrzeugen

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt (Erwerbsfischer), hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben zum Namen, der Anschrift und dem Fanggebiet zu machen. Die obere Fischereibehörde registriert alle Erwerbsfischer, jeweils unter einer Registriernummer in einem Register.

(2) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben zur Bauart, der Länge, der Motorisierung hinsichtlich Motortyp und Leistung sowie zu einem nach sonstigen Rechtsvorschriften erteilten amtlichen Kennzeichen des Fahrzeuges, das am Fahrzeug geführt werden muss, zu machen. Die obere Fischereibehörde registriert die Fischereifahrzeuge, die für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt werden, jeweils unter einer Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer ist gut sichtbar am Fischereifahrzeug zu führen.

(3) Änderungen der in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben sind der oberen Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Aalfischerei aufgegeben oder wird ein registriertes Fischereifahrzeug aus der Nutzung genommen, sind die entsprechenden Einträge aus den Registern zu löschen.

§ 20

Aufzeichnungspflichten der Erwerbsfischer und Erstvermarktung

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat für jeden Fangtag schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen über

1. das Fanggebiet,
2. das Fanggewicht der angelandeten Aale,
3. den prozentualen Anteil der Blankaale im Fang und

4. die Art, die Anzahl sowie die Einsatzzeit der zum Fang verwendeten Fanggeräte.

Eintragungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind der Fischereiaufsicht auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind in Kopie einmal jährlich zum 31. Dezember an die obere Fischereibehörde zu übermitteln. Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Aufzeichnungen des betroffenen Kalenderjahres fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Bei der Abgabe von Aalen in frischer oder verarbeiteter Form an Endverbraucher oder Wiederverkäufer (Erstvermarktung) ist von den Erwerbsfischern, die ihren Betriebssitz im Land Nordrhein-Westfalen haben, nach dem Muster in **Anlage 3**³⁾ ein Aal-Ausgangsbuch mit Angabe der abgegebenen Aalmenge und dem Be- oder Verarbeitungszustand zu führen.

(4) Bei der Aufnahme von Aalen in frischer oder verarbeiteter Form ist von den Erwerbsfischern oder Wiederverkäufern nach dem Muster in **Anlage 4**³⁾ ein Aal-Eingangsbuch mit Angabe der eingegangenen Aalmenge und dem Be- oder Verarbeitungszustand zu führen.

(5) Im Rahmen der Erstvermarktung ist die nach § 19 Absatz 1 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

§ 21

Aufzeichnungspflichten in der Freizeitfischerei

(1) Die Hegeverpflichteten (Fischereiberechtigte, -pächter und -genossenschaften) dokumentieren den Fang von Aalen anhand von Fanglisten der Freizeitfischer.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 umfassen auch die Prüfung der Fanglisten auf Plausibilität und eine abschließende Schätzung der durch Freizeitfischer entnommenen Aalmengen. Sie sind einmal jährlich zum 31. März dem Landesamt zu übermitteln.

Teil 6

Fischereierlaubnisverträge

§ 22

Fischereierlaubnisscheine

(1) Für Fischereierlaubnisscheine, die länger als vier Wochen gültig sind, sind Vordrucke entsprechend **Anlage 5**³⁾ zu verwenden.

(2) Wer Erlaubnisscheine nach Absatz 1 ausstellt, hat hierüber Listen entsprechend dem Muster nach **Anlage 6**³⁾ zu führen.

(3) Für Erlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als vier Wochen genügt der Nachweis der nummerierten Erlaubnisscheindurchschriften.

Teil 7

Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 7 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln der dort benannten Arten dem Wasser entnimmt,
2. entgegen § 2 Fische der dort benannten Arten während der befristeten Schonzeit dem Wasser entnimmt,
3. entgegen § 3 untermäßige Fische oder Krebse der dort benannten Arten dem Wasser entnimmt,
4. lebend gefangene, einem Fangverbot nach den §§ 1 bis 3 unterliegende Arten
 - a) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht, nicht mit der gebotenen Sorgfalt oder nicht unverzüglich in das Fanggewässer zurücksetzt oder
 - b) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 diese, wenn mit ih-

rem Eingehen gerechnet werden muss und am Fanggewässer eine andere Beseitigung nicht vorgeschrieben ist, nicht unverzüglich tötet oder vergräbt oder, sofern am Fanggewässer eine andere Beseitigung vorgeschrieben ist, nicht für ihre Beseitigung nach diesen anderweitigen Vorschriften Sorge trägt,

5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 tot angelandete, einem Fangverbot nach den §§ 1 bis 3 unterliegende Arten verwertet,
6. entgegen § 5 Absatz 1 die in den §§ 1 bis 3 genannten Arten als Köderfische oder Fischköder feilbietet oder abgibt,
7. entgegen § 6 Köderfische verwendet,
8. entgegen § 8 Satz 1 kleinere lichte Lattenweiten als 20 mm verwendet,
9. entgegen § 8 Satz 1 kleinere Maschenweiten als 25 mm verwendet,
10. entgegen § 8 Satz 1 im hinteren Sackteil bei Aalhamen oder Ankerkuilen ohne Ausnahmegenehmigung kleinere Maschenweiten als 25 mm verwendet,
11. bei der Ausübung der Schokkerfischerei entgegen § 9 das Schlussnetz der Ankerkuile in unzulässiger Stellung im Wasser hält,
12. den Fischfang mit Elektrizität
 - a) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde oder
 - b) ohne im Besitz eines Bedienungsscheines nach § 11 zu sein (§ 10 Absatz 2 Satz 2) oder
 - c) abweichend von der erteilten Genehmigung ausübt,
13. entgegen § 12 zum Fischfang mit Elektrizität andere als die zugelassenen Geräte, Anlagen oder Stromarten verwendet oder die Geräte oder Anlagen nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Abstände überprüfen lässt
14. entgegen § 14 Absatz 1 nichteinheimische Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln oder deren Laich aussetzt, entgegen § 14 Absatz 2 Arten mit ganzjähriger Schonzeit, die aus Gebieten außerhalb von Nordrhein-Westfalen stammen, ohne Genehmigung der oberen Fischereibehörde aussetzt oder entgegen § 14 Absatz 3 künstlich genetisch veränderte oder erkennbar kranke oder mit Parasiten befallene Fische aussetzt,
15. entgegen § 18 domestiziertes Wassergeflügel ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten in Gewässer einlässt,
16. entgegen § 19 Absatz 1 den Fang von Aalen zu Erwerbszwecken ohne Registrierung vornimmt,
17. entgegen § 19 Absatz 2 Fischereifahrzeuge für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken nicht anzeigt,
18. entgegen § 20 Absatz 1 und 2 keine schriftlichen Aufzeichnungen über den Aalfang anfertigt und übermittelt,
19. entgegen § 20 Absatz 3 und 4 Aus- und Eingangsbücher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
20. entgegen § 20 Absatz 5 die nach § 19 Absatz 1 erteilte Registriernummer nicht auf allen Handels- und Transportbelegen ausweist,
21. entgegen § 21 den Fang von Aalen als Hegeverpflichteter nicht ausreichend oder nicht fristgerecht dokumentiert,
22. entgegen § 22 Absatz 1 für die Fischereierlaubnisscheine nicht die Vordrucke der dafür vorgesehenen Muster verwendet (siehe Anlage 5), entgegen § 22 Absatz 2 über die ausgestellten Erlaubnisverträge keine Listen oder Listen, die nicht dem dafür vorgesehenen Muster entsprechen, führt (siehe Anlage 6) oder entgegen § 22 Absatz 3 bei Erlaubnisscheinen mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als vier Wo-

chen nicht mindestens den Nachweis der nummerierten Erlaubnisscheindurchschriften führt.

§ 24

Befugnisse des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Landesamts im Rahmen wissenschaftlicher und fischereiwirtschaftlicher Untersuchungen von den folgenden Bestimmungen ausgenommen: §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, und 14. Vor Durchführung der Untersuchungen ist der jeweilige Fischereiberechtigte zu informieren, soweit unaufschiebbare Maßnahmen dies in Einzelfällen erfordern, auch nachträglich.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz vom 6. Juni 1993 (GV. NRW. S. 348) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 2010

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2010 S. 172

Genehmigung der 23. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Vom 23. Februar 2010

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 die 23. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Gemeinde Saerbeck, beschlossen (Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Wohnsiedlungsbereich (WSB)).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. Februar 2010 – 322 – 30.17.03.25 – gemäß § 20 Absatz 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Saerbeck zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 23. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des

Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. Februar 2010

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2010 S. 176

Genehmigung der 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Städte Datteln und Waltrop

Vom 10. März 2010

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 28. September 2009 die 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Städte Datteln und Waltrop, beschlossen (Reduzierung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen („newPark“)).

Diese Änderung habe ich ohne den Teilsatz „, die auch Verbundlösungen sein können.“ des 2. Satzes von Ziel 16.2. mit Erlass vom 10. März 2010 – 322 – 30.17.02.07 – gemäß § 20 Absatz 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (seit 21. Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde), dem Kreis Recklinghausen und den Städten Datteln und Waltrop zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 6. Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht inner-

halb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (seit 21. Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 10. März 2010

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2010 S. 176

2120

**Verordnung
über die Durchführung von Modellvorhaben
zur Weiterentwicklung der Berufe in der
Alten- und Krankenpflege, für Hebammen,
Logopäden, Ergotherapeuten und
Physiotherapeuten
Vom 25. Februar 2010**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz – GBWEG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126), wird nach Anhörung des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Ziele

Modellvorhaben im Sinne dieser Verordnung dienen der Erprobung von Ausbildungsangeboten zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege, des Hebammenwesens, der Logopädie, der Ergo- und Physiotherapie nach den

§§ 4 Absatz 6 und 7 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), und

§ 4 Absatz 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), sowie

§ 6 Absatz 3 Hebammenengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158),

§ 4 Absatz 5 Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158),

§ 4 Absatz 5 Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158) und

§ 9 Absatz 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158).

§ 2

Genehmigung von Modellvorhaben

(1) Genehmigungsfähig sind Modellvorhaben, bei denen eine Hochschule ganz oder teilweise an die Stelle der staatlich anerkannten Fachschulen des Gesundheitswesens tritt und das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. Modellvorhaben in der Alten- und Krankenpflege können generalistisch ausgerichtet werden.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist, dass durch die Durchführung des besonderen Versuchskonzeptes neue Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe zu erwarten sind und der Modellträger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Modellversuchs bietet. Von einer ordnungsgemäßen Durchführung kann dann ausgegangen werden, wenn der Modellträger folgende Anforderungen erfüllt:

1. Vorliegen der personellen, institutionellen, räumlichen und apparativen Möglichkeiten zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts und zur Begleitung der praktischen Ausbildung bei den Kooperationspartnern,
2. Fachexpertise im Bereich des jeweiligen Gesundheitsfachberufes,
3. Sicherstellung der Finanzierung des Modellvorhabens,
4. Hinreichende Anzahl von Kooperationspartnern bzw. Ausbildungsträgern für die Durchführung der praktischen Ausbildungsanteile und
5. Sicherstellung der wissenschaftlichen Begleitung und ordnungsgemäßen Evaluation des Modellvorhabens entsprechend den vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger 2009, S. 4052 f. hierzu veröffentlichten Richtlinien.

(3) Modellträger im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Hochschulen. Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen.

(4) Der Modellträger legt mit dem Antrag auf Genehmigung des Modellvorhabens geeignete Unterlagen zur Beurteilung des Studiengangskonzeptes im Hinblick auf die Berufsgesetze vor. Der Antrag auf berufsrechtliche Genehmigung des Modellvorhabens ist spätestens mit der Einleitung des Akkreditierungsverfahrens einzureichen. Ausnahmen hierzu können in begründeten Einzelfällen durch das Ministerium zugelassen werden.

(5) Die Genehmigung der Modellvorhaben erteilt das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium unter den näheren Voraussetzungen dieser Verordnung. Diese Genehmigung wird nicht durch ein erfolgreich durchgeführtes Akkreditierungsverfahren ersetzt.

§ 3

Qualifikation des Lehrpersonals

Die Hochschule stellt die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts durch eine im Verhältnis zur Zahl der Studienplätze ausreichende Zahl von pädagogisch und wissenschaftlich qualifizierten Fachkräften für den jeweiligen Studiengang sicher.

§ 4

Abweichungen von den Berufsgesetzen und den
Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

(1) Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind nur möglich, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht betreffen und das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist. Abweichungen, die den praktischen Teil der Ausbildung betreffen, sind nur im Bereich der Alten- und Krankenpflege zulässig, soweit dies der Erprobung generalistischer Ausbildungs- und Studiengänge dient.

(2) Sofern Modellvorhaben auf Grundlage von § 4 Absatz 6 Altenpflegegesetz bzw. § 4 Absatz 6 Krankenpflegegesetz durchgeführt werden, finden die Vorschriften über das Ausbildungsverhältnis gemäß §§ 13 ff. Altenpflegegesetz bzw. §§ 9 ff. Krankenpflegegesetz Anwendung.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) Die Vorschriften über das Prüfungsverfahren in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten mit der Maßgabe, dass der Modellträger an die Stelle der Fachschule tritt. Die Prüfungen können kompetenz- und handlungsorientiert durchgeführt werden.

(2) Bei Modellvorhaben im Bereich der Alten- und Krankenpflege wird der Prüfungsausschuss entsprechend § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege bzw. § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers an der Hochschule gebildet, wobei das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege bzw. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers ein Mitglied des Lehrkörpers im Studiengang Pflege sein muss, das die Berufszulassung nach dem Krankenpflegegesetz bzw. nach dem Altenpflegegesetz besitzt.

(3) Bei generalistisch ausgerichteten Modellvorhaben in der Pflege können Vornoten im Sinne des § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers gebildet werden. Generalistisch ausgerichtete Modellvorhaben schließen mit dem Berufsabschluss nach dem Altenpflegegesetz oder nach dem Krankenpflegegesetz ab.

(4) Soweit Modellversuche ganz oder teilweise an Hochschulen durchgeführt werden, schließt der berufsqualifizierende Studienabschnitt nach der in den Berufsgesetzen vorgegebenen Ausbildungszeit mit der berufszulassenden Prüfung ab. Abweichungen von der in den Berufsgesetzen vorgesehenen Ausbildungsdauer sind bei dem berufsqualifizierenden Studienabschnitt nicht zulässig.

§ 6

Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung

Der Modellträger stellt die wissenschaftliche Begleitung und ordnungsgemäße Evaluation der Modellvorhaben entsprechend den vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger 2009, S. 4052 f. veröffentlichten Richtlinien sicher. Ihm wird durch das für die Genehmigung der Modellvorhaben zuständige Ministerium mit der Genehmigung nach § 2 eine Frist für die Berichterstattung an das Landesministerium festgesetzt. Durch das Landesministerium erfolgt eine wissenschaftliche Auswertung der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Modellvorhaben auf Grundlage dieser Berichte unter Anhörung von Verbänden, Gewerkschaften, Ärzteschaft, Krankenkassen und der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2010

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

20301

**Berichtigung der Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 17. Februar 2010
(GV. NRW. S. 156)**

Die Anlage 1 zu der o.g. Verordnung wird hiermit verkündet.

Anlage 1
(zu § 8 Absatz 3 VAPhÖhFD)

Rahmenausbildungsplan für die Laufbahn des höheren Forstdienstes

1	Ausbildungsabschnitt I: Forsteinrichtung – Dauer 5 Monate
1.1	Einführungslehrgang und Durchführung von Forsteinrichtungsprojekten Die Forstreferendarinnen und Forstreferendare haben sich nach einem Einführungslehrgang im Rahmen von in den Forstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz durchzuführenden Forsteinrichtungsprojekten mit dem Verfahren der Standortkartierung, Forsteinrichtung und der betriebswirtschaftlichen Durchleuchtung vertraut zu machen. Sie sollen nach Einarbeitung an einem geeigneten Beispiel aus dem Forstbetrieb (Forsteinrichtungsprojekt) nachweisen, dass sie einen Forstbetrieb selbständig erfassen, die Ergebnisse auswerten und einen Erläuterungsbericht zum Gesamtbetrieb erstellen können.
1.2	Ausbildungsinhalte
1.21	Standortkartierung
1.22	Forsteinrichtung
1.23	Betriebswirtschaftliche Durchleuchtung eines Forstbetriebes
1.24	Grundlagen forstlicher Bewertungs- und Steuerfragen
1.25	Ökologisches Umweltmonitoring im Wald
1.26	Großrauminventuren und Waldzustandserhebungen
1.27	Naturschutz im Wald – Erstellung von Sofortmaßnahmekonzepten in FFH-Gebieten
1.28	Waldkundliche Untersuchungen – Dauerbeobachtungsflächen, Versuchsflächen

2	Ausbildungsabschnitt II: Forstamt – Dauer 19 Monate
2.1	Die Forstreferendarinnen und Forstreferendare sind mit allen im Landesbetrieb Wald und Holz anfallenden Aufgaben in den drei Geschäftsfeldern Staatswald, Dienstleistung und Hoheit vertraut zu machen. Sie haben darüber hinaus Aufgaben von verschiedenen Behörden, Einrichtungen und sonstigen Institutionen des Clusters Forst- und Holzwirtschaft und der Umweltverwaltung im Rahmen von Ausbildungsstationen kennen zu lernen. Die Inhalte der Ausbildung werden ergänzt durch eine zweimonatige Reisezeit nach einem von der Ausbildungsbehörde zu genehmigenden Reiseplan.
2.2	Ausbildungsinhalte
2.21	Einführung in die Verhältnisse des Ausbildungsforstamtes
2.22	Forstbetrieb
2.221	Biologische Produktion
2.222	Ökologische Waldbewirtschaftung
2.223	Nutzung und Holzverkauf, Forstnebenerzeugnisse
2.224	Wegebau
2.225	Waldarbeit, Arbeits- und Tarifrecht und Unfallverhütung
2.226	Wald- und Forstschutz
2.227	Maschinen und Geräte
2.228	Liegenschaftsmanagement
2.229	Jagd und Fischerei
2.230	Naturschutz und Landschaftspflege
2.231	Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
2.232	Betriebswirtschaft und Controlling
2.233	Waldbewertung und Steuern
2.23	Verwaltung
2.231	Allgemeine Verwaltungsorganisation
2.232	Instrumente und Elemente des „neuen Steuerungsmodells“ in der Verwaltung, insbesondere Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem (QUAM-System)
2.233	Verwaltungs- und Personalaufgaben
2.234	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Doppelte Buchführung und Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Zielvereinbarungen und Controlling
2.235	Grundlagen der Personalführung, Leitungs- und Führungsaufgaben
2.24	Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben
2.25	Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben
2.251	Betreuung von Privat- und Kommunalwald
2.26	Holzwirtschaft, erneuerbare Energien in der Forstwirtschaft, stoffliche und energetische Nutzung von Holz
2.27	Ausbildungsstationen
2.271	Aufgaben des MUNLV, der Zentrale des Landesbetriebes und des Nationalparkforstamtes Eifel sowie weiterer Fachbehörden und Institutionen der Umweltverwaltung (Pflichtstationen)
2.272	Hospitationen bei verschiedenen Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Clusters Forst- und Holzwirtschaft und der Umweltverwaltung innerhalb des Landes NRW (Wahlstationen)
2.28	Reisezeit
2.3	Große Forstliche Staatsprüfung

20302**Verordnung
zur Änderung der Hochschulnebenbeteiligkeits-
verordnung****Vom 9. März 2010**

Auf Grund der §§ 57 und 126 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Hochschulnebenbeteiligkeitsverordnung vom 11. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden in Absatz 2 Satz 2 die Angabe „5 000 DM“ ersetzt durch die Angabe „2 500 Euro“ und in Absatz 4 Satz 2 die Angabe „100 DM“ ersetzt durch die Angabe „50 Euro“.
2. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „9 600 DM“ ersetzt durch die Angabe „5 000 Euro“.
3. In § 22 Absatz 1 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 2010

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Andreas P i n k w a r t

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359